

Kundmachung

Gemäß §§ 13 und 42 Abs. 1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG 1991) wird für Anbringen und Kundmachungen folgendes bekanntgegeben:

1. Diese Kundmachung gilt für alle Behörden, deren Geschäftsstelle das Gemeindeamt der Gemeinde Breitenbach am Inn, Dorf 94, 6252 Breitenbach am Inn ist.
2. Es sind folgende Zeiten für den Parteienverkehr (zur Entgegennahme mündlicher Anbringen) bzw. als Amtsstunden (zur Entgegennahme schriftlicher Anbringen per Fax oder E-Mail) festgelegt:

Parteienverkehr / Amtsstunden

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Am 24. und 31. Dezember finden keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr statt.

3. Die Adresse für sämtliche Anbringen gemäß § 13 AVG lautet:

- a) Postadresse: Gemeindeamt Breitenbach am Inn
Dorf 94
6252 Breitenbach am Inn
- b) Telefonnummer: +43 5338 7274 20
- c) Telefaxnummer: +43 5338 7274 30
- d) E-Mail-Adresse: gemeinde@breitenbach.tirol.gv.at

Die Empfangsgeräte (Telefax, E-Mail) sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Schriftliche Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, gelten erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als entgegengenommen und damit als rechtsgültig eingebracht im Sinne des § 13 AVG. (Werden schriftliche Anbringen direkt an die persönliche E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin des Gemeindeamtes gerichtet, so gilt dies nicht als Entgegennahme im Sinne des § 13 AVG!)

4. Kundmachungen für mündliche Verhandlungen können im Internet auf der Homepage des Gemeindeamtes unter folgender Adresse rechtsverbindlich erfolgen (§ 42 Abs. 1a AVG): <https://www.breitenbach.at>

Diese Kundmachung tritt ab dem Tag des Anschlages an der Amtstafel, das ist der 16.08.2018, in Kraft.

Der Bürgermeister



LAbg. Ing. Alois Margreiter

Angeschlagen am: 16.08.2018 (dauerhaft)